

**Nr. 199 Rheinschiffer- und Schifferprüfungen, Radarprüfungen, ADNR-Fachprüfungen bei der WSD Süd im Jahre 2010
Sachstand: 27.10.2009**

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd, Wörthstraße 19 in 97082 Würzburg hat für das Jahr 2010 folgende Prüfungstermine für Befähigungsnachweis in der Binnenschifffahrt festgelegt:

1. Rheinschiffer- und Schifferprüfungen einschließlich der Prüfungen zur Rheinpatenterweiterung sowie ADNR-Fachprüfungen

- Dienstag, den 19.01.2010 und Mittwoch, den 20.01.2010 in Würzburg (Rheinpatente/ADNR)
- Dienstag, den 23.02.2010 in Würzburg (Binnenpatente)
- Dienstag, den 16.03.2010 und Mittwoch, den 17.03.2010 in Würzburg (Rheinpatente/ADNR)
- Montag, den 03.05.2010 und Dienstag, den 04.05.2010 in Würzburg (Rheinpatente/ADNR)
- Dienstag, den 15.06.2010 und Mittwoch, den 16.06.2010 in Würzburg (Rheinpatente/ADNR)
- Mittwoch, den 21.07.2010 und Donnerstag, den 22.07.2010 in Würzburg (Rheinpatente/ADNR)
- Montag, den 20.09.2010 und Dienstag, den 21.09.2010 in Würzburg (Rheinpatente/ADNR)
- Dienstag, den 12.10.2010 in Würzburg (Binnenpatente)
- Mittwoch, den 27.10.2010 und Donnerstag, den 28.10.2010 in Würzburg (Rheinpatente/ADNR)
- Dienstag, den 30.11.2010 und Mittwoch, den 01.12.2010 und Donnerstag, den 02.12.2010 in Würzburg (Rheinpatente/ADNR)

2. Donaukapitänspatente und Streckenzeugnis für die Donau

- Montag, den 22.03.2010 und Dienstag, den 23.03.2010 in Würzburg
- Dienstag, den 13.07.2010 und Mittwoch, den 14.07.2010 in Würzburg
- Dienstag, den 02.11.2010 und Mittwoch, den 03.11.2010 in Würzburg
- Mittwoch, den 08.12.2010 und Donnerstag, den 09.12.2010 in Würzburg

3. Radarpatente

- Mittwoch, den 23.06.2010 in Würzburg
- Mittwoch, den 17.11.2010 in Würzburg

Bei der WSD Süd in Würzburg werden die Radarprüfungen mit einem Fahrzeug durchgeführt, das mit einem 1-Mann-Fahrstand ausgerüstet ist.

Weitere Prüfungstermine, insbesondere für Binnenpatente, werden bei entsprechender Nachfrage gesondert festgelegt.

- Die Patentanträge mit allen erforderlichen Unterlagen müssen mindestens fünf Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin vollständig bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern des WSD Süd vorliegen.

- Anträge auf Radarpatente und Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADNR können unmittelbar bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd gestellt werden.
- Eine Bearbeitung der Antragsunterlagen wird nur vorgenommen, wenn eine Vorschusszahlung in Höhe von 20,00 € gemäß Verwaltungskostengesetz WSV geleistet wurde. Bei Nichterscheinen verfällt die bereits eingezahlte Vorschusszahlung.
- Teilnahmeberechtigt an einer Patentprüfung sind nur die Bewerber, die eine schriftliche Einladung zu einer Prüfung erhalten haben.

Würzburg, den 27. Oktober 2009
S1-313.3/1

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d
Im Auftrag
Vierheilig

(VkBl. 2009 S. 745)

Nr. 200 Durch die See-Berufsgenossenschaft wird hiermit die Entschließung MEPC. 158 (55) „Annahme von Änderungen der Richtlinien für die Beförderung gefährlicher und schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern“ in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht

Hamburg, den 02. November 2009
Az.: II 11-3-0

See-Berufsgenossenschaft
Die Geschäftsführung
Woelki
Vorsitzender

Entschließung MEPC.158(55)
angenommen am 13. Oktober 2006

ANNAHME VON ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER UND SCHÄDLICHER FLÜSSIGER STOFFE ALS MASSENGUT AN BORD VON OFFSHORE-VERSORGERN

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt –

GESTÜTZT AUF Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

SOWIE GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung A.673(16), mit der die Versammlung die Richtlinien für die Beförderung gefährlicher und schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern (LHNS-Richtlinien) angenommen hat,

IM HINBLICK DARAUF, dass die Versammlung durch die vorgenannte EntschlieÙung den Schiffssicherheitsausschuss und den Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt ermächtigt hat, die Richtlinien, soweit erforderlich, zu ändern,

AUCH IM HINBLICK DARAUF, dass der Schiffssicherheitsausschuss auf seiner zweiundachtzigsten Tagung die Richtlinien für den Entwurf und den Bau von Offshore-Versorgern (OSV-Richtlinien) angenommen hat,

WEITERHIN IM HINBLICK DARAUF, dass die LHNS-Richtlinien in den OSV-Richtlinien genannt wurden und zusätzlich zu diesen anzuwenden sind, sowie festlegend, dass, wenn die Richtlinien alternative Sicherheitsnormen zu den in den OSV-Richtlinien enthaltenen Vorschriften anführen, die Vorschriften der LHNS-Richtlinien befolgt werden sollen,

IN DEM WUNSCH, die LHNS-Richtlinien auf dem neuesten Stand zu halten,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass es für die Vorschriften der LHNS-Richtlinien äußerst wünschenswert ist, dass sie gleichlautend bleiben, wenn sie vom Schiffssicherheitsausschuss und vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt angenommen werden,

1. BESCHLIESST die Änderungen der Richtlinien für die Beförderung gefährlicher und schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern (EntschlieÙung A.673(16)), deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist,
2. FORDERT alle Regierungen auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um die beigefügten Änderungen der LHNS-Richtlinien in Kraft treten zu lassen, und
3. FORDERT AUCH den Schiffssicherheitsausschuss auf, diese EntschlieÙung zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls angemessene Schritte zu unternehmen.

ANLAGE

ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER UND SCHÄDLICHER FLÜSSIGER STOFFE ALS MASENGUT AN BORD VON OFFSHORE-VERSORGERN (ENTSCHLIESSUNG A.673(16))

Vorwort

- 1 In Punkt 2 werden die Wörter „Regel 13 Abs. 4 der Anlage II“ ersetzt durch „Regel 11 Abs. 2 der Anlage II“.
- 2 In Punkt 5 wird nach dem Titel „Richtlinien für Entwurf und Konstruktion von Fahrzeugen zur Versor-

gung meerestechnischer Einrichtungen“ die Jahresangabe „2006“ eingefügt, und „(EntschlieÙung A.469(XII) vom 19. November 1981)“ ersetzt durch „(EntschlieÙung MSC.235(82))“.

Kapitel 1 – Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich (Schiffe)

2a Punkt 1.1.7 wird gestrichen.

2b Der neuer Punkt 1.1.7 ist einzufügen:

„Hinsichtlich der Bestimmungen, welche die Beförderung gefährlicher Güter und Meeresschadstoffe in verpackter Form einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter in ortsbeweglichen Tanks regeln, wird auf den Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) verwiesen.“

3 In Punkt 1.1.8 werden im ersten Satz der Hinweis auf „(IMO-EntschlieÙung A.469 (XII))“ und im zweiten Satz die Wörter „die von denen in EntschlieÙung A.469(XII) abweichen,“ gestrichen.

1.2 Anwendungsbereich (Stoffe)

4 In Punkt 1.2.2.1.2 werden die Wörter „der Gruppen A, B und C“ gestrichen.

1.3 Begriffsbestimmungen

5 Punkt 1.3.6 wird gestrichen.

6 Die bisherigen Punkte 1.3.7, 1.3.8 und 1.3.9 werden die Punkte 1.3.6, 1.3.7 und 1.3.8.

7 Punkt 1.3.10 wird Punkt 1.3.9 und nach dem Ausdruck „MEPC.19(22)“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

8 Punkt 1.3.11 wird Punkt 1.3.10 und nach dem Ausdruck „MSC.5(48)“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

9 Die Punkte 1.3.12 und 1.3.13 werden gestrichen.

1.5 Besichtigung und Zeugniserteilung

10 In Punkt 1.5.1 wird nach dem vorhandenen ersten Satz folgender neuer Satz eingefügt:

„Ist die verwendete Sprache weder Englisch, Französisch noch Spanisch, so soll der Wortlaut die Übersetzung in eine dieser Sprachen enthalten.“

11 In Punkt 1.5.2 werden die Wörter „Regel 11 von Anlage II“ durch die Wörter „Regeln 7 und 9 von Anlage II“ ersetzt.

Kapitel 2 – Stabilität und Anordnung der Ladetanks

12 In Punkt 2.1.1 wird nach dem Titel „Richtlinien für Entwurf und Konstruktion von Fahrzeugen zur Versorgung meerestechnischer Einrichtungen“ die Jahresangabe „2006“ eingefügt, und die Angabe „IMO-EntschlieÙung A.469(XII)“ ersetzt durch „IMO-EntschlieÙung MSC.235(82)“.

Kapitel 3 – Schiffsentwurf

3.4 Bauart des Ladetanks

12a Punkt 3.4.2 wird gestrichen.

12b Der neue Punkt 3.4.2 ist einzufügen:

„Anstelle der Verwendung von fest eingebauten Decktanks dürfen ortsbewegliche Tanks, welche den Vorschriften des Internationalen Codes für die

Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) entsprechen, oder sonstige speziell von der Verwaltung zugelassene ortsbewegliche Tanks für in Punkt 1.2.2 angegebene Ladungen unter der Voraussetzung benutzt werden, dass sie an geeigneter Stelle angeordnet und am Schiffskörper zweckmäßig befestigt sind.“

- 13 In Punkt 3.4.4.1 wird die Angabe „0,7 bar“ durch die Angabe „0,07 MPa“ ersetzt.

3.6 Be- und Entlüftungsanlagen für Ladetanks

- 14 In Punkt 3.6.2 wird die Angabe „8.2.2“ durch die Angabe „8.3.4“ ersetzt.

3.9 Anforderungen an den Brandschutz

- 15 In Punkt 3.9.1.1 werden die Angaben „60, 61, 62 und 63“ durch die Angaben „4.5.5, 10.8 und 10.9“ ersetzt.

- 16 In Punkt 3.9.1.2 werden die Angaben „56.1, 56.2, 56.4, 56.8 und 56.7“ durch die Angaben „4.5.1.1, 4.5.1.2, 4.5.1.4, 4.5.2.1 bis 4.5.2.3 und 9.2.4.2.5.“ entsprechend ersetzt, und das Wort „Meter“ wird durch das Symbol „m“ ersetzt.

- 17 In Punkt 3.9.1.3 werden die Angabe „57.1“ durch die Angaben „9.2.4.1“ und die Angabe „42.5.1“ durch die Angabe „9.2.3.1.1.1“ ersetzt.

- 18 In Punkt 3.9.1.4 werden die Angabe „44“ durch die Angabe „9.2.3“ und die Angabe „58“ durch die Angabe „9.2.4.2“ ersetzt.

- 19 In Punkt 3.9.1.5 wird das Wort „Regel“ durch das Wort „Regeln“ ersetzt, und die Angabe „59“ wird durch die Angaben „4.5.3, 4.5.4 und 4.5.6 bis 4.5.8“ ersetzt.

- 20 Der bisherige Wortlaut des Punktes 3.9.1.6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Regeln 10.2, 10.4 und 10.5 mit Ausnahme von Regel 10.5.6 sollen insoweit Anwendung finden, wie sie auf Tankschiffen mit einem Bruttoreaumgehalt von 2000 oder mehr RT anzuwenden wären;“

- 21 In Punkt 3.9.1.7 wird die Angabe „61“ durch die Angabe „10.8“ ersetzt.

- 22 In Punkt 3.9.1.8 wird die Angabe „63“ durch die Angabe „10.9“ ersetzt.

- 23 Der bisherige Punkt 3.9.2.3 wird wie folgt gefasst:
„Entweder ein fest eingebautes Deckschaumsystem oder eine fest eingebaute Pulver-Feuerlöscheinrichtung soll die folgenden Bestimmungen erfüllen:

- 24 In Punkt 3.9.2.3.4.3 wird die Angabe „•m²“ gestrichen.

- 25 Der bisherige Wortlaut des Punktes 3.9.2.4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Andere Systeme oder Einrichtungen als diejenigen nach Punkt 3.9.2.3 können gemäß dem Verfahren nach Regel II-2/17 SOLAS zugelassen werden.“

3.16 Fernbediente Schnellabschaltvorrichtungen

- 26 In Punkt 3.16 wird die Angabe „50 bar“ durch die Angabe „5 MPa“ ersetzt.

Kapitel 4 – Umweltschutzanforderungen

- 27 Der bisherige Wortlaut des Punktes 4.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Jedes für die Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe zugelassene Schiff soll ein „Ladungstagebuch“, ein „Handbuch über Verfahren und Vorkehrungen“ und einen „Bordeigenen Notfallplan“* mitführen, die in Übereinstimmung mit Anlage II zu MARPOL 73/78 speziell für das betreffende Schiff erstellt und von der Verwaltung genehmigt worden sind.“

- 28 Der bisherige Wortlaut des Punktes 4.2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Das Einleiten ins Meer von Rückständen schädlicher flüssiger Stoffe, die für die Beförderung in Typ 3-Schiffen zugelassen sind, oder von im Anhang 1 aufgelisteten Stoffen oder von Ballastwasser, Tankwaschwasser, sonstigen Rückständen oder Gemischen, die solche Stoffe enthalten, ist verboten. Sämtliche Rückstände und Gemische, die schädliche flüssige Stoffe enthalten, sollen an hafenseitige Auffanganlagen abgegeben werden. Angesichts dieses Verbotes kann die Verwaltung von der Erfüllung der Vorschriften von Anlage II zu MARPOL 73/78 bezüglich des Restlizens sowie bezüglich der Vorrichtungen für das Einleiten unterhalb der Wasserlinie absehen.“

- 29 Der Punkt 4.3 wird gestrichen, und der bisherige Punkt 4.4 wird Punkt 4.3.

- 30 Der vorhandene Wortlaut des Anhangs 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**Anhang 1
Aufstellung der zur Beförderung
zugelassenen Ladungen**

(Name der Stoffe)	Erfüllung des Kriteriums der Entzündbarkeit
Bohrschlamm auf Ölbasis, der Gemische von Stoffen enthält, die in den Kapiteln 17 und 18 des IBC-Codes und dem Rundschreiben MEPC Nr. 2 aufgelistet und für die Beförderung nach Punkt 1.2 dieser Richtlinien zugelassen sind	nein
Wasserbasierender Bohrschlamm, der Gemische von Stoffen enthält, die in den Kapiteln 17 und 18 des IBC-Codes und dem Rundschreiben MEPC Nr. 2 aufgelistet und für die Beförderung nach Punkt 1.2 dieser Richtlinien zugelassen sind	nein
Bohrspülung, einschließlich:	nein
Natriumchlorid/Kochsalz-Lösung	nein
Kalziumbromid-Lösung	nein
Kalziumchlorid-Lösung	nein
Kalziumnitrat/Magnesiumnitrat/ Kaliumchlorid-Lösung	nein
Kalziumnitrat/Kalksalpeter-Lösung (50 % oder weniger)	nein
Bohrspülung (Zinksalze enthaltend)	nein

Kaliumformiat-Lösung	nein	im Namen der Regierung
Kaliumchlorid-Lösung	nein
Ethylalkohol/Ethanol	ja	(vollständige amtliche Bezeichnung des Landes)
Ethylenglykol	nein	durch
Ethylenglykolmonoalkylether	ja	(vollständige amtliche Bezeichnung der von der Verwaltung ermächtigten Person oder Stelle)
Methylalkohol	ja	
Essigsäure	ja	
Ameisensäure	ja	
Salzsäure	nein	Angaben zum Schiff¹
Gemische von Salzsäure und Flusssäure mit einem Höchstgehalt an Flusssäure von 3 %	nein	Name des Schiffes
Natriumsilikat-Lösung	nein	Unterscheidungssignal
Schwefelsäure	nein	IMO Nummer ²
Triethylenglycol	ja	Heimathafen
Toluol	ja	Bruttoraumgehalt
Xylol	ja	Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand oder (im Fall eines umgebauten Schiffes)
Kohlendioxid, flüssig	nein	Datum, an dem der Umbau für die Beförderung von unverpackten Flüssigkeiten gemäß diesen Richtlinien begonnen wurde:
Stickstoff, flüssig	nein	
Schädliche Flüssigkeit, NF, (7) n.a.g. (Handelsname, enthält, Typ-3-Schiff, Gruppe Y	nein	Das Schiff erfüllt auch in vollem Umfang die Bestimmungen folgender Änderungen der Richtlinien:
Schädliche Flüssigkeit, F, (8) n.a.g. (Handelsname, enthält, Typ-3-Schiff, Gruppe Y	ja
Schädliche Flüssigkeit, NF, (9) n.a.g. (Handelsname, enthält, Typ-3-Schiff, Gruppe Z	nein	Das Schiff ist von der Verpflichtung zur Erfüllung folgender Bestimmungen der Richtlinien befreit:
Schädliche Flüssigkeit, F, (10) n.a.g. (Handelsname, enthält, Typ-3-Schiff, Gruppe Z	ja
Schädliche Flüssigkeit, (11) n.a.g. (Handelsname, enthält, Gruppe Y	nein	Hiermit wird bestätigt,
Unschädliche Flüssigkeit, (12) n.a.g. (Handelsname, enthält, Gruppe OS	nein	1 dass das Schiff nach Punkt 1.5 der Richtlinien be- sichtigt worden ist;
		2 dass die Besichtigung ergeben hat, dass Bau und Ausrüstung des Schiffes: .1 die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien für „neue“ Schiffe erfüllt ³ ; .2 die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien für „vorhandene“ Schiffe erfüllt ³ ;
		3 dass das Schiff ein Handbuch entsprechend Anhang 4 der Anlage II zu MARPOL 73/78 mitführt, das nach Regel 14 der Anlage II gefordert wird, und dass Aus- rüstung und Vorrichtungen des Schiffes nach Vor- schrift des Handbuchs in jeder Hinsicht einwandfrei sind.
		4 dass das Schiff den Anforderungen der Richtlinien und der Anlage II zu MARPOL 73/78 für die Beförde- rung der in der folgenden Aufstellung genannten Stoffe in unverpackter Form entspricht, vorausge- setzt, dass alle einschlägigen betrieblichen Bestim- mungen der Richtlinien und der Anlage II beachtet werden:

Anhang 2

Mustervordruck des Eignungszeugnisses

31 Der vorhandene Wortlaut des Anhangs 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Eignungszeugnis

(Amtliches Siegel)

Ausgestellt nach den Richtlinien für Beförderung und Umschlag von beschränkten Mengen unverpackter gefährlicher und schädlicher flüssiger Stoffe an Bord von Fahrzeugen für die Versorgung meeres-technischer Einrichtungen (Offshore-Versorgern)

(EntschlieÙung A.673 (16) in der durch die EntschlieÙungen MSC.236(82) and MEPC.158(55) geänderten Fassung)

¹ Abweichend hiervon können die Angaben zum Schiff auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.
² In Übereinstimmung mit EntschlieÙung A.600(15) – IMO-Schiffsidentifikationsnummernsystem
³ Nichtzutreffendes streichen

Stoffe (Siehe Hinweise 1, 2 für das Ausfüllen des Zeugnisses)	Beförderungsbedingungen (Bezeichnung der Tanks usw.)	Verschmutzungsgruppe
Fortsetzung auf dem (den) mit Datum und Unterschrift versehenen Blatt (Blättern) von Beilage 1 ³ Die Tankbezeichnungen in dieser Aufstellung stimmen mit denjenigen in Beilage 2, die einen mit Datum und Unterschrift versehenen vereinfachten Tankplan zeigt, überein.		

- 5 dass entsprechend Punkt 1.4³ der Richtlinien und Punkt 2.8.2³ des IBC-Codes die Bestimmungen der Richtlinien und des Codes in Bezug auf das Schiff in folgender Art und Weise gelten:
- 6 dass das Schiff zu beladen ist
 - .1 gemäß den im Ladungshandbuch vorgesehenen, mit Siegel, Datum und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten der Verwaltung oder einer von der Verwaltung anerkannten Stelle versehenen Auflagen für die Beladung³;
 - .2 gemäß den in Anhang zu diesem Zeugnis aufgeführten Beladungshöchstgrenzen³.Wenn es erforderlich ist, das Schiff abweichend von den obigen Anweisungen zu beladen, so sollen die notwendigen Berechnungen zur Begründung der beantragten Auflagen für die Beladung der Verwaltung übermittelt werden, welche das Zeugnis ausgestellt hat; diese kann die beantragten Auflagen für die Belastung schriftlich zur Anwendung zulassen⁴.

Dieses Zeugnis gilt bis zum⁵
(TT/MM/JJJJ)

vorbehaltlich des Ergebnisses der Besichtigungen nach Punkt 1.5 der Richtlinien

Tag des Abschlusses der Besichtigungen, auf dem dieses Zeugnis beruht:
(TT/MM/JJJJ)

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

.....
(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Stelle)

- Hinweise für das Ausfüllen des Zeugnisses:
- 1 Stoffe: Hier sind Stoffe einzutragen, die in Anhang 1 zu den Richtlinien aufgeführt oder die gemäß Punkt 1.2.4 der Richtlinien von der Verwaltung bewertet worden sind. Bezüglich der letztgenannten „neuen“ Stoffe sollen eventuelle vorläufig festgelegte besondere Anforderungen angegeben werden.
 - 2 Stoffe: In die Aufzählung der Stoffe, für deren Beförderung das Schiff geeignet ist, sollen auch die Schädlichen Flüssigen Stoffe der Gruppe Z aufgenommen werden, die nicht von den Richtlinien erfasst werden; diese Stoffe sollen mit „IBC-Code; Kapitel 18; Gruppe Z“ gekennzeichnet werden.

Bestätigung* für jährliche Besichtigungen und Zwischenbesichtigungen

Hiermit wird bescheinigt, dass bei einer Besichtigung nach Punkt 1.5.2 des Codes festgestellt wurde, dass das Schiff die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien erfüllt.

Jährliche Besichtigung: Gezeichnet
(Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:
(TT/MM/JJJJ)

(Siegel beziehungsweise Stempel der Stelle)

Jährliche Besichtigung³/
Zwischenbesichtigung³: Gezeichnet
(Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:
(TT/MM/JJJJ)

(Siegel beziehungsweise Stempel der Stelle)

Jährliche Besichtigung³/
Zwischenbesichtigung³: Gezeichnet
(Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:
(TT/MM/JJJJ)

(Siegel beziehungsweise Stempel der Stelle)

3 Nichtzutreffendes streichen
4 Dieser Text kann, anstatt im Zeugnis selbst zu erscheinen, diesem als Anhang beigegeben werden, wenn er ordnungsgemäß mit Stempel und Unterschrift versehen ist.
5 Einzusetzen ist das von der Verwaltung festgelegte Ablaufdatum, das vom Datum der erstmaligen Besichtigung oder der Erneuerungsbesichtigung ab gerechnet 5 Jahre nicht überschreiten soll.

Jährliche Besichtigung: Gezeichnet
 (Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten)
 Ort:
 Datum:
 (TT/MM/JJJJ)

(Siegel beziehungsweise Stempel der Stelle)

Jährliche Besichtigung/Zwischenbesichtigung nach Punkt 1.5.6.8.3

Hiermit wird bescheinigt, dass bei einer jährlichen Besichtigung/Zwischenbesichtigung³ nach Punkt 1.5.6.8.3* des Code festgestellt wurde, dass das Schiff den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien entspricht.

Gezeichnet
 (Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten)
 Ort:
 Datum:
 (TT/MM/JJJJ)

(Siegel beziehungsweise Stempel der Stelle)

Bestätigung der Verlängerung des Zeugnisses nach Punkt 1.5.6.3 bei einer Geltungsdauer von weniger als 5 Jahren

Das Schiff entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien; dieses Zeugnis wird nach Punkt 1.5.6.3 des Codes als gültig anerkannt bis zum

(TT/MM/JJJJ)

Gezeichnet
 (Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten)
 Ort:
 Datum:
 (TT/MM/JJJJ)

(Siegel beziehungsweise Stempel der Stelle)

Bestätigung gemäß Punkt 1.5.6.4 nach Abschluss der Erneuerungsbesichtigung

Das Schiff entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien; dieses Zeugnis wird nach Punkt 1.5.6.4 des Codes als gültig anerkannt bis zum

(TT/MM/JJJJ)

Gezeichnet
 (Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten)
 Ort:
 Datum:
 (TT/MM/JJJJ)

(Siegel beziehungsweise Stempel der Stelle)

Bestätigung der Verlängerung der Geltungsdauer des Zeugnisses bis zur Ankunft des Schiffes im Besichtigungshafen beziehungsweise der Verlängerung um eine Nachfrist in Anwendung des Punktes 1.5.6.5 oder 1.5.6.6

Das Zeugnis wird nach Punkt 1.5.6.5/1.5.6.6³ des Codes als gültig anerkannt bis zum

(TT/MM/JJJJ)

Gezeichnet
 (Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:
 (TT/MM/JJJJ)

(Siegel beziehungsweise Stempel der Stelle)

Bestätigung der Verschiebung des Jahresdatums in Anwendung des Punktes 1.5.6.8

Nach Punkt 1.5.6.8 des Codes wird das neue Jahresdatum festgelegt auf den

(TT/MM/JJJJ)

Gezeichnet
 (Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:
 (TT/MM/JJJJ)

(Siegel beziehungsweise Stempel der Stelle)

Beilage 1 zum Eignungszeugnis

Fortsetzung der Aufstellung der Stoffe aus Abschnitt 3 des Eignungszeugnisses samt Beförderungsbedingungen.

Stoffe (Siehe Hinweise 1, 2 für das Ausfüllen des Zeugnisses)	Beförderungsbedingungen (Bezeichnung der Tanks usw.)	Verschmutzungsgruppe

³ Nichtzutreffendes streichen

Stoffe (Siehe Hinweise 1, 2 für das Aus- füllen des Zeugnisses)	Beförderungs- bedingungen (Bezeichnung der Tanks usw.)	Verschmutzungs- Gruppe

Nr. 201 Durch die See-Berufsgenossenschaft wird hiermit die Entschließung MSC. 184 (79) „Annahme von Änderungen der Richtlinien für die Beförderung gefährlicher und schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern (LHNS-Richtlinien)“ in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 02. November 2009
Az.: II 11-3-0

See-Berufsgenossenschaft
Die Geschäftsführung
Woelki
Vorsitzender

Entschließung MSC.184(79)
angenommen am 9. Dezember 2004

ANNAHME VON ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER UND SCHÄDLICHER FLÜSSIGER STOFFE ALS MASENGUT AN BORD VON OFFSHORE-VERSORGERN (LHNS-Richtlinien)

Datum
(TT/MM/JJJJ)
(gleiches Datum
wie beim Zeugnis selbst)

.....
(Unterschrift des ermächtigten
Bediensteten, der das Zeugnis
ausstellt und/oder
das Siegel der
ausstellenden Stelle)

Der Schiffssicherheitsausschuss –

GESTÜTZT AUF Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

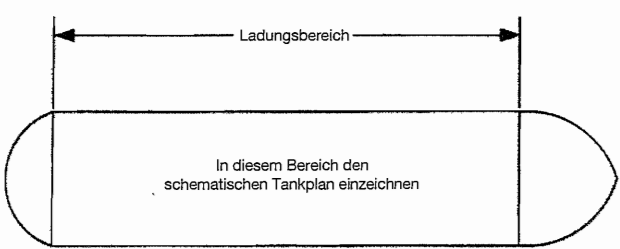
SOWIE GESTÜTZT AUF die Entschließung A.673(16), mit der die Versammlung auf ihrer sechzehnten Tagung die Richtlinien für die Beförderung begrenzter Mengen gefährlicher und schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern (LHNS-Richtlinien) angenommen hat,

**Beilage 2 zum Eignungszeugnis
Tankplan (Grundmuster)**

Name des Schiffes:

Unterscheidungssignal:

IM HINBLICK DARAUF, dass die Versammlung den Schiffssicherheitsausschuss und den Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt ermächtigt hat, die Richtlinien, soweit erforderlich, zu ändern,



NACH PRÜFUNG auf seiner neunundsiebzigsten Tagung der vom Unterausschuss „Umsetzung durch Flaggenstaaten“ auf seiner elften Tagung vorgeschlagen Änderungen zu den Richtlinien, die vom Schiffssicherheitsausschuss auf seiner achtundsiebzigsten Tagung genehmigt wurden,

Datum
(TT/MM/JJJJ)
(gleiches Datum
wie beim Zeugnis selbst)

.....
(Unterschrift des ermächtigten
Bediensteten, der das Zeugnis
ausstellt und/oder
das Siegel der
ausstellenden Stelle)“

- BESCHLIESST die Änderungen der Richtlinien für die Beförderung gefährlicher und schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben ist,
- Bestimmt, dass die besagten Änderungen am 1. Januar 2007 in Kraft treten sollen.

ANLAGE

ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER UND SCHÄDLICHER FLÜSSIGER STOFFE ALS MASENGUT AN BORD VON OFFSHORE-VERSORGERN
